

# **Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen**

Aufgrund der Art. 18 Abs. 2 a Satz 4 und 22 a des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i. V. m. Art. 17, 18 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Kreistag des Landkreises Schweinfurt folgende Satzung:

## **§1**

### **Geltungsbereich**

- (1) Für Sondernutzungen nach Art. 18 und 21 BayStrWG an Kreisstraßen (Sondernutzungen nach öffentlichem Recht) innerhalb des Landkreises werden Sondernutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Auch für Sondernutzungen nach Art. 22 Abs. 1 BayStrWG (Sondernutzungen nach bürgerlichem Recht) werden Sondernutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

## **§ 2**

### **Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis. Bei Rahmensätzen sind insbesondere zu berücksichtigen:
  1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie
  2. das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners.
- (2) Ist eine Sondernutzung im Gebührenverzeichnis nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Verzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche, so ist eine Gebühr von 10 bis 17.895 Euro je nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners zu erheben.
- (3) Bei jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (4) Der geschuldete Gesamtbetrag ist auf volle Euro aufzurunden.

## **§ 3**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
  1. der Erlaubnis- oder Genehmigungsinhaber oder deren Rechtsnachfolger und
  2. wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4** **Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden mit Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung fällig, sonst mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung.
- (2) Bei wiederkehrenden Gebühren werden der anteilige Betrag für den laufenden Bemessungszeitraum mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung oder der erstmaligen Ausübung, und die folgenden Beträge jeweils mit Beginn des Bemessungszeitraumes fällig.
- (3) Dem Gebührenschuldner kann die Ablösung wiederkehrender Gebühren durch einmalige Zahlung gestattet werden. Von Amts wegen kann die Ablösung verlangt werden, wenn sie dem Gebührenschuldner unter Berücksichtigung der Höhe des einmaligen Betrages und seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zuzumuten ist. Dem Kapitalisierungsfaktor ist die abzugeltende Dauer der Sondernutzung und ein jährlicher Zinssatz von 6 % zugrunde zu legen. Ist die Benutzung nicht befristet, so ist von einer Dauer von 20 Jahren auszugehen.

#### **§ 5** **Gebührenfreiheit**

- (1) Von den Gebühren sind befreit:
1. Die Bundesrepublik Deutschland
  2. Der Freistaat Bayern
  3. Gemeinden, Landkreise, Bezirke, Zweckverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts, wenn sie nicht berechtigt sind, die Gebühren einem Dritten aufzuerlegen. Für die genannten Körperschaften gilt die Gebührenbefreiung nur, sofern sie ihrerseits dem Landkreis entsprechende Gebühren für Sondernutzungen gewähren.
  4. Sonstige Sondernutzungen im überwiegenden öffentlichen Interesse sind gebührenfrei.

#### **§ 6** **Erstattung**

Wird die Sondernutzung aufgegeben oder die Erlaubnis oder Genehmigung zurückgenommen oder widerrufen, so werden auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen des Landkreises Schweinfurt vom 01.10.1999 außer Kraft.

Schweinfurt, 17.12.2001

\_\_\_\_\_  
Leitherer, Landrat